

Archiv  
für  
**Urkundenforschung**

Herausgegeben

von

**Dr. Karl Brandi**  
o. Professor an der Universität Göttingen

**Dr. Harry Bresslau**  
o. Professor an der Universität Straßburg

**Dr. Michael Tangl**  
o. Professor an der Universität Berlin

Erster Band

Mit zahlreichen Abbildungen und sechs Tafeln



Leipzig  
Verlag von Veit & Comp.  
1908

LIBRARY  
UNIVERSITY OF  
MICHIGAN

1217  
1908

qui a secretis olim appellabatur; erantque illi subiecti prudentes et intelligentes ac fideles viri, qui praecepta regia absque immoderata cupiditatis venalitate scriberent et secreta illis fideliter custodirent“.

Durch die Rangerhöhung des Kanzlers unter Ludwig d. Fr. war eine Lücke entstanden; es fehlte an einem an der Schreibtätigkeit selbst mitbeteiligten Geschäftsleiter, was Hitherius, Rado und Ercanbald unter Karl d. Gr. gewesen waren. Es dauerte denn auch nicht lange, daß sie wieder geschlossen wurde. Die beiden meistbeschäftigten Notare, Durandus und Hirminmar, gewannen bald einen ihre Kollegen überragenden Einfluß und rückten in diese Mittelstellung ein. Nicht die Dreiteilung, die dadurch entstand, ist, wie bisher allgemein angenommen wurde, neu, sondern die Gestaltung, die sie jetzt erhielt. Diese dreigliedrige Abstufung war vielmehr von Anfang an vorhanden: Fulrad—Hitherius—Wigbald unter Karl d. Gr., Hugo—Hirminmar—Maginarius unter Ludwig d. Fr., Agilmar—Remigius—Hrodmund unter Lothar I. (vgl. o. S. 141 f.), Erzkaplan (Erzkanzler) — Kanzler — Notare in der spätern ostfränkischen und deutschen Reichskanzlei, es ist immer dieselbe Reihe, nur in wechselnder Deutung.

Die Neuerung aber, die in den 50er Jahren des 9. Jahrhunderts in der Kanzlei Ludwigs d. D. Platz griff, um von da an eine vielhundertjährige Entwicklung zu finden, bedeutete nicht die Anbahnung einer bis dahin überhaupt noch nicht erhörten Organisation, sondern nur ein Zurückgreifen auf das unter Ludwig d. Fr. verlassene Vorbild aus der Zeit Karls d. Gr. An der Spitze der Entwicklung des deutschen Erzkanzleramtes stehen demnach nicht Grimoald von St. Gallen und Liutbert von Mainz, sondern Fulrad von St. Denis, Angilram von Metz und Hildebald von Köln.

zsn26017855

## Der Ambasciatorenvermerk in den Urkunden der Karolinger

von

H. Bresslau

I. Unsre Untersuchung nimmt von der sprachlichen Form der Worte *ambasciare*, *ambasciator* ihren Ausgang. Es ist notwendig die Entstehung dieser Worte kennen zu lernen, ehe wir feststellen können, was sie bedeuten.

Das Verbum *ambasciare* ist eine mittellateinische Ableitung aus dem Substantiv *ambactia*, dessen Nebenformen *ambaxia*, *ambasia*, *ambascia* lauten.<sup>1</sup> Das Verbum wie das Substantiv sind sicher auf gallischem Boden geprägt worden; und bis zum Ende des 9. Jahrhunderts begegnen das eine wie das andere, wenn auch nicht ganz ausschließlich, so doch weitaus am häufigsten in Sprachdenkmälern, die in Gallien entstanden sind. Das Substantivum *ambactia* wiederum ist abgeleitet aus dem substantivierten Passivparticipium *ambactus*; die Ableitung muß in spätrömischer Zeit, jedenfalls<sup>2</sup> vor der Festsetzung des romanischen Sprachcharakters erfolgt sein, da die romanischen Sprachen das Substantivsuffix *-ia* zu Neubildungen nicht zulassen.

Über die Zugehörigkeit des Wortes *ambactus* zur keltischen Sprache sind jetzt Germanisten, Romanisten und Keltologen vollkommen einig,<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Ableitungen aus dem Verbum *ambasciare* sind die Formen *ambasciatum*, *ambasciata*, *ambasciator*.

<sup>2</sup> So nach Diez, *Etymolog. Wörterbuch der roman. Sprachen*<sup>5</sup>, S. 15.

<sup>3</sup> Vgl. Heine, *Deutsches Wörterbuch* I, 72. Kluge, *Etymolog. Wörterbuch der deutschen Sprache*<sup>6</sup>, S. 12; Diez a. a. O.; Glück, *Verhandlungen der 21. Versammlung der deutschen Philologen und Schulmänner in Augsburg* (Leipzig 1863) S. 107; Thurneysen, *Keltoromanisches* (Halle 1884) S. 29ff.; Holder, *Altceltischer Sprachschatz* I, 114.

während noch Jacob Grimm für den germanischen Ursprung des Wortes eingetreten war.<sup>1</sup> Auch die Ableitung und Bedeutung dieses Wortes sind ganz klar und sicher. Es ist Participium passivi eines Verbums, das aus der Partikel *ambi-* (*circum*) und dem Verbum der Wurzel *ag-* (*agere*) zusammengesetzt ist; es muß also bedeuten *circumactus*,<sup>2</sup> der Herumgetriebene, Herumgesandte, d. h. der Bote oder allgemeiner der Diener. Mit diesem sprachlichen Ergebnis stimmen vollkommen die römischen Zeugnisse über die Bedeutung des Wortes überein:<sup>3</sup> Cäsar spricht von *ambacti clientesque* der gallischen Ritter; Festus, der das Wort als der *lingua gallica* entlehnt bezeichnet, übersetzt es mit *servus* und bezeugt ausdrücklich, daß es in diesem Sinne schon von Ennius gebraucht worden sei.

In nachrömischer Zeit ist *ambactus* nicht mehr nachweisbar; doch hat es sich auf gallischem Boden in dem freilich nur je einmal vorkommenden prov. *abah*, altfranz. *abait* erhalten;<sup>4</sup> dagegen kommt das abgeleitete Substantiv *ambactia* (*ambaxia*, *ambasia*, *ambascia*) erst in nachrömischer Zeit vor; die mir bekannten Belegstellen sind die folgenden:

1. Lex Sal. 1, 4 (ed. Behrend): *nam si in dominica ambasia<sup>5</sup> fuerit occupatus, manire non potest.*

2. Lex Sal. 16, 1 add. 1 (vgl. Cap. 3, 1): *si eum aut infirmitas aut ambascia dominica detinuerit vel forte aliquem de proximis mortuum intra domum suam habuerit, per istas sumis se poterit homo excusare.*

3. Lex Burgund. Liber const. 104: *quicumque asinum alienum extra voluntatem domini presumpserit aut unum diem aut duos in ambascia sua minare, iubemus ut ipsum et alium talem cuius asinus est consignet.*

4. Regula coenobialis Columbano ascripta cap. 15 (ed. Seebass, Zeitschr. f. Kirchengeschichte XVII, 232):<sup>6</sup> *qui praesumit facere am-*

<sup>1</sup> Vielmehr sind die germanischen Worte, die mit goth. *andbāhts*, ahd. *ambaht* usw. zusammenhängen, früh, d. h. vor der germanischen Lautverschiebung, aus dem Keltischen entlehnt.

<sup>2</sup> Nicht *ambiens* oder *circumiens*, wie Glück a. a. O. annahm, der sich an die im heutigen Irischen vorkommende intransitive Bedeutung des Verbums *ag-* hielt; vgl. Thurneysen a. a. O.

<sup>3</sup> Sie sind zusammengestellt im Thesaurus linguae latinae 1, 1833.

<sup>4</sup> Diez a. a. O. S. 502. Auch im Wallisischen und Kymrischen ist es mit etwas abgewandelter Bedeutung erhalten geblieben. — Das gotische *andbāhts* ist gleich *διάκονος, ὑπηρέτης, λειτουργός*. In ahd. *ambaht*, Amt, ist der Sinn veredelt.

<sup>5</sup> Dafür in cod. Paris. 9653 und in der Emendata: *in iussione regis*.

<sup>6</sup> Daß die Kap. 10—15 der von Seebass herausgegebenen Regula nicht von Columban sind, hat Krusch (*Ionae vitae sanctorum Columbani, Vedastis, Iohannis* S. 24 N. 2) mit Recht bemerkt. Auch die Verwendung des vorzugsweise gallischen Wortes *ambascia* spricht dagegen.

*basciam, non permittente eo qui praeest, libera et ineffrenata processione absque necessitate, quinquaginta plagis inhibeat.*

5. Formul. Bituricens. 2 (*precaria*): *spondentes, quod, si ullo umquam tempore huius cartulae condicionem oblit in quibuslibet ambastiis aut ubi aut ubi a vestris actoribus ex vestro praecepto fuerimus imperati, non procuraverimus cum omni oboedientia adimplere . . . iuxta legum severitate vestris partibus componamus.*

6. Placitum in Trient 845, Muratori, *Antiqu. Ital.* II, 973; Aussage von Leuten, über die der Abt von S. Maria in Organo zu Verona Rechte beansprucht: *fatiebamus operas ad radem et portabamus pastas ad Veronam et alias ambassias, quas nobis mandabant da parte sancte Marie. Et interrogavimus eos nos supra scripti scavinis, ut si pro personis suis aut rebus, ubi residebant, ipsas operas et ambassias facerent. Qui manifestaverunt et dixerunt, quod pro ipsis rebus, ubi residebant, ipsas operas vel ambassias facere deberent.*

Weitere Belege für das Vorkommen des Wortes kenne ich nicht. Die Bedeutung ist an der ersten, zweiten, dritten und fünften Stelle die gleiche: Königsdienst ist Hindernis der Mannitio (1); Königsdienst gehört zu den Fällen der *Sunnis*, der echten Not, die das Ausbleiben des vor Gericht Geladenen entschuldigen (2); wer den Esel eines anderen zu seinem Dienste verwendet, hat dem Besitzer zu büßen (3);<sup>1</sup> der Empfänger der *Prearie* verpflichtet sich zur Strafleistung, wenn er auf das Gebot der Beamten des Herrn im Dienste irgendwelcher Art seine Schuldigkeit nicht tut (5). Freilich ist an der fünften Stelle neben der weiteren Bedeutung „Dienst“ wohl auch die engere „Botendienst“ möglich, und sie wird vielleicht durch das auf *ambastiis* folgende *aut ubi aut ubi* nahegelegt. Sehr wahrscheinlich scheint es mir ferner, daß der engere Sinn an der vierten Stelle (die wohl auch die jüngste der angeführten ist) angenommen werden muß; es soll doch schwerlich den Mönchen verboten werden, ohne Erlaubnis des Vorgesetzten schlechtweg irgend einen Dienst zu tun, sondern nur eine Botschaft zu verrichten, die sie — *libera et ineffrenata processione* — zum Verlassen des Klosters nötig. Und ebenso wird an der sechsten Stelle, wo die *ambassiae* von den *operae* geschieden werden und zu den *ambassiae* das Überbringen von Backwerk nach Verona gerechnet wird, unter dem Wort nicht ganz allgemein Dienst verstanden werden können, sondern vielmehr das Ausrichten eines Auftrages außerhalb des Wohnortes des Beauftragten.

<sup>1</sup> Vgl. die Parallelstelle Lex Burg. Lib. const. 4, 8: *qui de alienis bobus, domino inconscio aut non permittente, opera facere praesumpserit, duos solidos bobum domino cogatur exsolvere* (vgl. zu der Lesung Zeumer, *Neues Archiv* XXV, 265 f.).

Ganz sicher haben wir sodann die engere Bedeutung des Wortes vor uns, wenn wir die Stellen ins Auge fassen, an denen das von *ambascia* abgeleitete Verbum *ambasciare* außerhalb der Kaiserurkunden vorkommt. Mir sind nur zwei bekannt, beide bei Hinkmar von Rheims; das Zeitwort ist sicherlich früh untergegangen; wie es in den Urkunden, wenn überhaupt, dann jedenfalls nicht lange nach dem Jahre 900 vorkommt, so ist es auch in keine der romanischen Sprachen übergegangen, die nur die substantivischen Ableitungen davon kennen.<sup>1</sup>

Hinkmar schreibt an Ludwig III. von Westfranken:<sup>2</sup> *De eo quod mox subsequitur, quia meus missus Altrammus monachus vobis retulit ex mea parte, nihil aliud me velle ex hoc agere, nisi illud quod vos et Hugo abbas et Theodoricus comes ceterique vestri fideles decernerent, scio istud mandatum ex me non processisse, nec ipse frater mihi talia se dixisse professus est. Remitto autem illum ad vos, ut coram fidelibus vestris aut profiteatur se ita dixisse, aut veraciter deneget talia vobis ex mea parte non ambasciasse. Unde puto, ut, sicut in nomine interpretum sit, ita sit et in ambasciato. Nam iste frater noster a vobis ad me rediens ambasciavit mihi ex vestra parte, ut pedem meum basiaret et peteret, ut ad opus Odacri honorarem vos de episcopio Belvacensis ecclesiae.* Hier ist die Bedeutung „eine Botschaft ausrichten“ für das Verbum und „Botschaft“ für das Substantivum ganz klar, und ebenso zweifellos gebraucht Hinkmar das Wort in demselben Sinne in der *Visio Beroldi presbyteri*,<sup>3</sup> wo der Priester, der fortwährend Botschaften der Toten ausrichtet, von einer von diesen sagt: *et ambasciavi ex illorum parte, quod mihi iussum fuerat.*

Auch in Karls Capitulare de villis § 16,<sup>4</sup> wo es heißt *et si iudex in exercitu aut in wacta seu in ambasciato fuerit* kann das Wort nicht anders aufgefaßt werden: neben dem Heeresdienst und dem Wachtdienst an der Grenze kann hier nur der Botschaftsdienst als Grund der Abwesenheit des iudex gemeint sein, während deren die Befehle des Königs direkt an die Untergebenen des iudex gegeben werden. Ebenso findet sich das Wort in der entstellten Form *abbasciatum* und in der Bedeutung „Botschaft“ in der dem Ausgang des 9. Jahrhunderts angehörenden Wiener Handschrift des Codex Carolinus in der Inhaltsangabe eines Briefes des Papstes Paul I. an Pippin.<sup>5</sup> Der Ausdruck „*ambasiator*“ endlich

<sup>1</sup> Also ambassade und ambassadeur, ambasciata und ambasciatore, embajada und embajador, aber nicht ambasser und embajar. Das ital. ambasciare, Angst empfinden, und ambascia, Angst, Beklemmung, hat mit unsrem Stamme höchstwahrscheinlich nichts zu tun; vgl. Diez a. a. O.

<sup>2</sup> Migne Patrol. CXXVI, 118.

<sup>3</sup> Migne CXXV, 1116.

<sup>4</sup> Mon. Germ. Capitul. I, 84.

<sup>5</sup> Mon. Germ. Epp. III (Mer. et Karol. I), 519, Z. 38.

kommt außerhalb der Urkunden wohl zuerst<sup>1</sup> in der lateinischen Übersetzung der konstantinopolitanischen Synode vom Jahre 536 vor; er dient als Übersetzung der griechischen ἀποκρισιάρχος,<sup>2</sup> und ein Mönch Paulus, der als der Vertreter eines Klosters bei dem Konzile auftritt, heißt in dem lateinischen Texte an einer Stelle *ambasiator*, an einer anderen *legatus* des Klosters.<sup>3</sup> Die Entstehungszeit dieser Übersetzung ist, soviel mir bekannt ist, bisher nicht ermittelt worden, wie denn auch die Handschriften, aus denen die Herausgeber sie entnommen haben, unbekannt sind:<sup>4</sup> daß sie älter ist als das 9. Jahrhundert, wird aber wohl mit Bestimmtheit angenommen werden können.

Nach diesen Stellen ist die Bedeutung von *ambasciare* und seinen Ableitungen völlig gesichert; es ist gleich *nunciare, referre; ambasciatum, ambasciata* ist gleich *relatio* und *ambasciator* ist gleich *nuncius, legatus, relator*. Weder die Geschichte des Wortes, noch seine Anwendung geben uns auch nur das geringste Recht anzunehmen, daß es in der Sprache der Urkunden eine andere Bedeutung gehabt habe, als die außerhalb davon allein nachweisbare.

II. Daß dies doch der Fall gewesen sei, hat zuerst Ducange behauptet. Er kennt zwar sehr wohl die eben besprochene Anwendung des Wortes, und fast alle Belegstellen, die wir aufgezählt haben, sind schon in seinem Glossarium gesammelt worden; daneben aber nimmt er noch eine zweite Bedeutung an, indem er schreibt: „*ambasciare praeterea dicebantur proceres, qui ab episcopis aut abbatibus interponebantur ad donationem aliquam pro suis ecclesiis ab imperatoribus aut regibus impetrandum. Has enim donationes ambasciasse, id est suo interventu obtinuisse dicebantur eoque nomine chartas ipsas subscribebant, in quibus semper mentio fiebat has donationes ad illorum preces factas fuisse.*“ Aus dem was er weiter hinzufügt, ergibt sich, daß er keinen der in tironischen Noten geschriebenen Ambasciatorenvermerke aus älterer Zeit, sondern nur die Notizen in Urkunden Karls des Kahlen und seiner westfränkischen Nachfolger kennt, die in gewöhnlicher Minuskelschrift in das Rekognitionszeichen eingetragen einen Ambasciator nennen. Da er nun beobachtet hatte, daß in mehreren Fällen derselbe Mann

<sup>1</sup> Erheblich jünger ist das zweimalige Vorkommen von *ambasiator* (= *legatus*) in cap. 42. 43 des Romans von Konstantin und Helena (Incerti auctoris de Constantino Magno eiusque matre Helena libellus ed. Heydenreich, Leipzig 1879). Denn obwohl einzelne Philologen diese Schrift in die Zeit des Übergangs vom Altertum zum Mittelalter zu setzen scheinen, ist sie doch sicher nicht vor dem 12. Jahrhundert, eher noch später, entstanden.

<sup>2</sup> Mansi, Concil. coll. VIII, 978 und öfter.

<sup>3</sup> Ebenda VIII, 881. 889.

<sup>4</sup> Vgl. Maassen, Gesch. der Quellen und der Litteratur des canonischen Rechts, S. 753 ff.

als Ambasciator genannt war, von dem im Text der Urkunde gesagt war, daß auf seine Bitte der König das Diplom bewilligt habe, so mußte ihm, der von dem Geschäftsgange in der karolingischen Kanzlei mangels Kenntnis der tironischen Noten keine Vorstellung haben konnte und der sich also nicht zu erklären vermochte, wie einer, der um die Ausstellung einer Urkunde gebeten hatte, in dieser Urkunde als „Botschafter“ bezeichnet werden konnte, ganz natürlicherweise der Gedanke kommen, daß das Wort noch eine zweite Bedeutung, die von Interveniens, habe, was er dann mit der weiteren, nur aus seiner Unbekanntschaft mit den Originalen erklärlichen Annahme verband, daß der Ambasciator die Urkunde in dieser Eigenschaft eigenhändig unterschrieben habe.

Die Ansicht Ducange's hat Mabillon<sup>1</sup> unter ausdrücklicher Berufung auf diesen Vorgänger wiederholt, nur daß er nicht von einer eigenhändigen Unterschrift der Ambasciatoren redet; und im *Nouveau traité*,<sup>2</sup> dessen Verfasser sich gleichfalls an Ducange anschließen, sind sogar ausdrücklich Zweifel an der Eigenhändigkeit dieser Ambasciatorenvermerke, aber nicht an der ihnen von Ducange und Mabillon beigelegten Bedeutung ausgesprochen. Ebenso und ohne neues beizubringen haben dann bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts alle späteren, die überhaupt davon handeln, das *ambasciare* aufgefaßt,<sup>3</sup> und erst der Altmeister der neueren Urkundenlehre hat, indem er sich in der Hauptsache gleichfalls zu dieser Auffassung bekannte, ihr eine schärfere Beziehung und eine eingehendere Begründung zu geben versucht.

Als Theodor Sickel sich der Frage zuwandte,<sup>4</sup> hatte er vor seinen Vorgängern nicht bloß im allgemeinen die tiefere und weitere Einsicht in die diplomatischen Zusammenhänge, sondern insbesondere auch die viel vollständigere und umfassendere Kenntnis des Materials, zumal der tironischen Noten voraus. Indem für ihn natürlich die Unhaltbarkeit der These Ducange's,<sup>5</sup> daß die Ambasciatorenvermerke von den Fürbittern eigenhändig hinzugefügt seien, von vornherein feststand, indem er aber an der von Ducange vorgeschlagenen Erklärung der

<sup>1</sup> De re diplomatica, S. 205.

<sup>2</sup> V, 35 f.

<sup>3</sup> Vgl. z. B. Fumagalli, Delle istituzioni diplomatiche I, 452 f.; Heumann, De re diplom. imperat. ac regum Germanor., S. 16. 411; Gatterer, Elementa artis diplom., S. 153; Gruber, Lehrsystem einer allgemeinen Diplomatie I, 181 usw. Sodann auch noch Kopp, Stumpf u. a.

<sup>4</sup> Acta Karol. I, 68 ff.

<sup>5</sup> Nicht ganz zutreffend ist es aber, wenn er I, 69, Anm. 7 diese Ansicht dem *Nouveau traité* zur Last legt.

Ambasciatoren als Fürbitter festhielt, anscheinend ohne zu beachten, daß diese Erklärung mit jener These im engsten Zusammenhang stand, drängte sich ihm das Bedürfnis auf, eine Erklärung dafür zu finden, daß Fürbitter bald im Context der Urkunden selbst, bald im Eschatokoll genannt zu sein schienen. Da er nun eine Anzahl tironischer Vermerke kennen gelernt hatte, in denen von bestimmten Personen, z. T. denselben, die auch als Ambasciatoren auftraten, gesagt war, daß sie Urkunden impetriet hätten, kam er auf den Gedanken, daß die mitten im Context als Bittsteller oder Fürbitter genannten Personen zwar die Bitten zuerst vorgebracht und etwa auch die Zusage ihrer Erfüllung erhalten, daß aber erst die Ambasciatoren durch ihren überwiegenden Einfluß den Ausschlag gegeben, d. h. die Urkunde wirklich ausgewirkt hätten. Und er begründete diese Auffassung, indem er sagte, da *impetrare* unzweifelhaft auf den Erfolg einer Bitte hinweise, werde man auch dem an gleicher Stelle der Urkunden vorkommenden und in gleichem Zusammenhang stehenden *ambasciare* dieselbe Bedeutung beilegen müssen.

Wie die Meinung Ducange's bis auf Sickel, so ist die Ansicht Sickels bis auf die Gegenwart die herrschende geblieben. Geschichtsschreiber und Diplomatiker haben sich ihr angeschlossen; Simson in den Jahrbüchern Karls und Ludwigs, Waitz in seiner Verfassungsgeschichte, Mühlbacher in den Regesten wie in der Geschichte der Karolinger, Giry, Erben und ich selbst in Hand- und Lehrbüchern der Urkundenlehre haben sie als völlig gesichert behandelt und ein Zweifel an ihrer Richtigkeit ist meines Wissens bisher niemals laut geworden. Und doch läßt sich leicht zeigen, daß sie nicht haltbar ist.

Denn nichts, wenn nicht die vorgefaßte Meinung, daß *ambasciare* eine Fürbitte einlegen bedeute, kann uns heute dazu Anlaß geben, das Wort gerade mit *impetrare*<sup>1</sup> zusammenzustellen. In den Urkunden erscheint es zum ersten Male, wie aus Tangls Zusammenstellungen hervorgeht, in den tironischen Noten des DK. 136, in denen es von dem Erzkapellan Karls d. Gr. heißt *Folradus ambasciavit*; von demselben Manne aber wird in den tironischen Noten der DDK. 139. 140, also, um mit Sickel zu reden, an gleicher Stelle der Urkunden und in gleichem Zusammenhang gesagt *Folradus ordinavit*<sup>2</sup> — wenn man also für *ambasciare* eine Erklärung aus den Noten anderer Urkunden suchen wollte oder dürfte, so hätte man es zunächst mit *ordinare* gleichsetzen müssen. Unter Ludwig dem Frommen sodann wird am häufigsten, in zehn Ur-

<sup>1</sup> Auf die Bedeutung des *impetrare* komme ich unten zurück.

<sup>2</sup> Allerdings muß hervorgehoben werden, daß Sickel die Noten dieser drei Diplome anders gelesen hat.

kunden, der Erzkapellan Hilduin, Abt von St. Denis, als Ambasciator genannt,<sup>1</sup> aber gerade von ihm wird in den Noten nie gesagt, daß er eine Urkunde erwirkt habe, und in dem einzigen Diplom, dessen Noten ihm eine andere Tätigkeit als die des Ambasciator zuweisen,<sup>2</sup> heißt es von ihm nicht *impetravit*, sondern *fieri [iussit]*, wie offenbar zu ergänzen ist: auch er hat also ambasciiert oder befohlen, aber nicht impetriert. Dann heißt es allerdings von der Kaiserin Judith einmal: *domna regina Judit ambasciavit*, ein anderes Mal: *domna regina et Fulco impetraverunt*,<sup>3</sup> und ebenso steht *magister impetravit* einmal neben *magister ambasciavit*,<sup>4</sup> das sind aber auch die einzigen Fälle aus der Zeit Karls d. Gr. und Ludwigs d. Fr., in denen von einer und derselben Persönlichkeit in zwei verschiedenen Urkunden das eine Mal ausgesagt wird, daß sie ambasciiert, das andere Mal, daß sie impetriert habe, und was den Magister betrifft, so steht neben *ambasciavit* in der einen und *impetravit* in der andern, auch noch *fieri iussit* in einer dritten Urkunde.<sup>5</sup> Ebenso wird von dem Seneschall Adalhard fünfmal *ambasciavit* gesagt,<sup>6</sup> daneben steht aber in einer sechsten Urkunde *Adalaardus per Bartolomeum ita fieri rogavit*.<sup>7</sup> Nehmen wir nun noch die westfränkischen Diplome hinzu (aus Ostfranken und Italien gibt es keine spätern Urkunden, in deren Noten *impetrare* vorkommt), so wird das Ergebnis nicht anders. Zwar kann man auch hier etwa zwei Diplome nebeneinanderstellen, in deren einem *Gozlenus abbas impetravit*, in deren anderem *Gozlenus abbas ambasciavit* gesagt wird,<sup>8</sup> aber daneben lassen sich ganz in der gleichen Weise etwa zwei andere Urkunden stellen, in denen die Noten *Hludowicus abbas fieri iussit* des einen Diploms den Noten *Hludowicus abbas ambasciavit* des andren gegenüberstehen.<sup>9</sup> Man sieht schon hier, daß Sickels Schlußfolgerung in keiner Weise bündig war.

Aber es ist überhaupt ein in die Irre führender Weg, dem er gefolgt ist. Die stillschweigend zugrunde liegende Voraussetzung der Erörterung Sickels ist offenbar die, daß die Bedeutung von *ambasciare*, wenigstens soweit Urkunden in Betracht kommen, unbekannt sei, und

daß es also darauf ankomme, sie durch Vergleichung der Urkunden, die Ambasciatorenvermerke aufweisen, mit solchen, in denen sich andre Vermerke finden, festzustellen. Aber eben diese Voraussetzung ist ja nun ganz irrig. Die Bedeutung von *ambasciare* ist weder unsicher, noch uns unbekannt; sie steht vielmehr genau so sicher fest und ist uns genau so bekannt wie die von *impetrare*, und nicht das ist die Aufgabe: zu ermitteln, was *ambasciare* in den Urkunden bedeutet,<sup>1</sup> sondern wir haben nur festzustellen, wie sich die Ambasciatorenvermerke der Urkunden, die wir nach dem feststehenden Sinne des Wortes zu interpretieren haben, zu den übrigen Kanzleivermerken verhalten, und was wir aus ihnen über den Geschäftsgang in der Kanzlei der Karolinger lernen können.

III. Das Ergebnis unsrer sprachlichen Untersuchung des Wortes *ambasciavit* war, daß es mit *nunciavit* oder *retulit* gleichbedeutend sei, und daß nicht die geringste Veranlassung vorhanden sei, eine andre Bedeutung anzunehmen. Die Prüfung der Argumente, welche nichtsdestoweniger für eine andre Bedeutung angeführt waren, lehrte uns ihre völlige Haltlosigkeit erkennen; aber wir können unsre Beweisführung noch verstärken (und wer eine lange herrschende Ansicht erschüttern will, tut gut daran eine solche Verstärkung nicht zu verschmähen), indem wir aus zwei Urkundenvermerken selbst, in denen von *ambasciare* die Rede ist, den sicheren Nachweis führen, daß weder die von Ducange noch die von Sickel angenommene Bedeutung des Wortes ihm zukommen kann, während diese Vermerke mit der von uns vertretenen Auffassung sich aufs beste vereinbaren lassen.

In dem Originaldiplom Ludwigs des Deutschen, Mühlbacher Reg. 1343 (1304) hat erst Tangl (oben S. 148 ff.) die Noten entziffert: er liest sie *Gausbaldus ad me ambasciavit* und er hat sich zu dieser Lesung, die er als „so gut wie gesichert“ bezeichnet, erst nach eingehender Erwägung aller anderen Möglichkeiten entschlossen.<sup>2</sup> Die Deutung, daß

<sup>1</sup> Denn daß die aus nicht urkundlichen Quellen ermittelte Bedeutung eines Wortes auch für die Urkunden gelte, ist wenigstens so lange für sicher zu halten, bis das Gegenteil wirklich erwiesen wird.

<sup>2</sup> Wenn daneben die Lesung *G. felicissime ambasciavit* graphisch wenigstens diskutierbar sein würde, so wird man dem Sinne nach von dieser Erklärung völlig absehen. Denn während die Lesung *ad me ambasciavit* nicht die geringste Schwierigkeit macht, sobald man sich nur von der bisherigen Vorstellung über die Bedeutung von *ambasciare* freimacht, steht die Lesung *felicissime ambasciavit* nicht nur ebenso vereinzelt wie jene da, sondern sie gäbe auch dann keinen befriedigenden Sinn, wenn man ihr zu Liebe an der bisherigen Deutung von *ambasciavit* festhalten wollte. Wie sollte wohl der Notar dazu gekommen sein, seiner ganz besondern Freude über die Erwirkung dieser Urkunde durch seinen Chef einen beinahe sentimental klingenden Ausdruck zu geben!

<sup>1</sup> Mühlb. Reg. 727 (703), 729 (705), 735 (711), 746 (721), 796 (772), 803 (779), 833 (807), 844 (818), 846 (820), 847 (821).

<sup>2</sup> Mühlb. Reg. 929 (900).

<sup>3</sup> Mühlb. Reg. 849 (823), 925 (896).

<sup>4</sup> Mühlb. Reg. 931 (902), 986 (954).

<sup>5</sup> Mühlb. Reg. 994 (963); vgl. aber unten S. 180 N. 1.

<sup>6</sup> Mühlb. Reg. 963 (932), 991 (960), 993 (962), 994 (963), 997 (966).

<sup>7</sup> Mühlb. Reg. 967 (936).

<sup>8</sup> Tardif Mon. hist., S. 126, n<sup>o</sup>. 192 und S. 129 n<sup>o</sup>. 200.

<sup>9</sup> Tardif a. a. O., S. 112, n<sup>o</sup>. 177 und S. 125 n<sup>o</sup>. 191.

der Kanzler Gausbald bei dem Notar Adalleod die Urkunde, durch die dem Erzstift Salzburg eine Schenkung gemacht wird, „ausgewirkt“ habe, ist hier völlig ausgeschlossen, während der Deutung, daß er an ihn eine Botschaft ausgerichtet oder eine Meldung gemacht habe, keinerlei Bedenken im Wege stehen.

In einem Diplom Karlmanns von Westfranken für das Kloster St. Crépin-le-Grand bei Soissons vom Jahre 884<sup>1</sup> findet sich der — offenbar nicht in tironischen Noten, sondern in gewöhnlicher Schrift — eingetragene Vermerk: *Erifonnus iubente Gauzolino hoc ambasciavit*. Erifonnus wird im Texte als Petent genannt. Gauzlinus ist der Kanzler Karlmanns. Daß auf seinen Befehl Erifonnus die Urkunde erwirkt habe, ist eine völlig unmögliche, daß der Kanzler den Bittsteller mit einer Botschaft an den Notar beauftragt habe, ist eine durchaus befriedigende und in keiner Weise befremdliche Deutung des Vermerkes.

Schließlich verdient es betont zu werden, daß diese letztere Deutung uns der Notwendigkeit überhebt, uns über einen bei der bisherigen Auslegung in mehreren Urkunden offen zutage liegenden Widerspruch zwischen dem Kontext und den tironischen Noten mit einer gekünstelten Erklärung hinwegzuhelfen. Wo im Text derselbe Mann als Bittsteller oder Intervenient erscheint, der in den Noten als Ambasciator genannt wird, da mochte die bisherige Erklärung zulässig erscheinen; aber es gibt nicht wenige Diplome, in denen das nicht der Fall ist, und da mußte wie wir gesehen haben, Sichel zu dem Auskunftsmittel greifen, daß die im Text Genannten zwar die Bitte gestellt, auch wohl eine Zusage erhalten, daß aber erst die Ambasciatoren die Ausfertigung wirklich durchgesetzt hätten. Wie wenig aber dies Auskunftsmittel mit dem Wortlaut der Urkunden und mit der ganzen Sachlage zu vereinbaren ist, dafür führe ich ein einziges Beispiel an — andre ließen sich leicht beibringen. Im Jahre 823 schlossen der Bischof Bernold von Straßburg und der Graf Erkingar einen Tauschvertrag, dessen Bestätigung sie vom Kaiser erbat. Die Bestätigungs-urkunde<sup>2</sup> ist nach dem für solche Diplome üblichen Formular abgefaßt und es heißt in ihr ausdrücklich, daß der Kaiser auf die Bitte der beiden Kontrahenten die Bestätigung verfügt habe: *quorum petitionibus denegare nolimus, sed sicut unicuique fidelium nostrorum iuste petentium, ita nos illis concessisse atque in omnibus confirmasse cognoscite*. Ist es nun nicht bei einer so einfachen Sachlage und bei einer so deutlichen Sprache der Urkunde völlig unzulässig, entgegen ihrer Aussage anzunehmen, nicht die Bitte der beiden Kontrahenten, sondern

<sup>1</sup> BRK. 1869. — Auf die Frage nach dem Tagesdatum brauchen wir nicht einzugehen.

<sup>2</sup> Mühlbacher Reg. 773 (748).

erst die Fürsprache des Matfrid,<sup>1</sup> der als Ambasciator genannt wird, habe den Kaiser bestimmt, die Urkunde ausstellen zu lassen, die ein so unwichtiges Routinegeschäft verbriefte?

IV. Es bleibt also dabei: *ambasciare* kann auch in den Urkunden nicht „auswirken“ heißen, sondern es muß hier dasselbe bedeuten, was es überall außerhalb der Urkunden heißt, „melden, verkündigen, einen Auftrag ausrichten“. Und, wenn dies einmal festgestellt ist, so scheint es mir keinem Zweifel zu unterliegen, daß es der königliche Beurkundungsbefehl ist, den der Ambasciator der Kanzlei meldet und übermittelt.

Schon in den Urkunden der Merowinger haben es bekanntlich die Notare mehrfach in tironischen Noten aufgezeichnet, daß der Beurkundungsbefehl durch den Majordomus erteilt sei, und *ordinare* ist der Ausdruck, den sie für diesen Befehl gebrauchen.<sup>2</sup>

Aus der Hausmeierzeit Pippins besitzen wir nur eine Originalurkunde mit tironischen Noten, die gedeutet sind,<sup>3</sup> aber es ist dies ein für uns recht wichtiges Stück. Der Hausmeier sitzt in Attigny zu Gericht und fällt ein Urteil zugunsten des Klosters St. Denis; als Beisitzer werden sechs Männer genannt, darunter an vorletzter Stelle Braico, an letzter Wineram, der Vertreter des Pfalzgrafen. Wineram unterfertigt die Urkunde mit der Formel: *Wineramnus recognovit et subscripsit* und fügt dann in Notenschrift hinzu: *Braico fieri iussit*. Das Lehrreiche des Falles liegt darin, daß hier mit Sicherheit behauptet werden kann, Braico, der den Beurkundungsbefehl erteilt, hat ihn, obwohl in dem Vermerk nur von ihm allein die Rede ist, dennoch nicht in eigenem Wirkungskreis, sondern zweifellos im Auftrage des vorsitzenden Hausmeiers gegeben, er hat als Mittelsmann, als Bote zwischen dem eigentlichen Befehlsgeber und dem Kanzleibeamten fungiert.

In den Urkunden aus Pippins Königszeit — ich folge von nun an den vorangehenden Darlegungen Tangls — ist nur einmal von einem Beurkundungsauftrag die Rede: das DK. 6 vom 8. Juli 753, das der Notar Eius, von dem wir nichts als den Namen kennen, unterfertigt

<sup>1</sup> Man hat wohl an den bekannten Grafen von Orléans zu denken.

<sup>2</sup> Vgl. Havet Oeuvres II, 459f.; Tardif Musée des archives, S. 19; Kopp, Palaeogr. crit. I, 378; Jusselin, Bibl. de Pécole des chartes LXVI, 361. — Nur in D. Mer. 57, einem Diplom Theuderichs III., in dessen Text der Hausmeier Bercharius und die Königin als Intervenienten genannt werden, würde in den Noten neben dem Hausmeier der König selbst als Befehlsgeber erwähnt sein, wenn die Lesung Jusselins a. a. O.: *ordinante domno et Berehario maiore domus* zuträfe. Aber dagegen hat Tangl, Neues Archiv XXXI, 515 n° 254 eingehend begründeten Einspruch erhoben und an seiner früheren Deutung der Noten (Arndt-Tangl, Schrifttafeln I<sup>4</sup>, S. 6) festgehalten; er liest: *Uulfoleus* (das ist der unterfertigende Referendar) *et Berharinus maiore domus*.

<sup>3</sup> Mühlb. Reg. 59 (57); die Deutung der Noten stammt von J. Havet.

hat, trägt den Vermerk: *rogante Fulrado*; Pippins Erzkapellan, der Abt Fulrad von St. Denis, für den die Urkunde ausgestellt ist, hat also selbst den Notar um die Ausfertigung der Urkunde „ersucht“, wie dieser sich ausdrückt: freilich kam dies Ersuchen einem Befehle gleich, denn Eius unterschreibt: *iussus recognovi*.

Fulrad bleibt dann auch unter Karl bis zum Jahre 783 der einzige Mann, der außer dem Herrscher selbst den Beurkundungsbefehl erteilt hat; nur einmal kommt der Kanzler Rado in gleicher Tätigkeit neben ihm vor. Die Vermerke dieser Jahre lauten folgendermaßen:

DK. 94 für St. Denis: *ordinante domno*. Recognoscent: Wigbald.

DK. 104 für Hersfeld: *ordinante domno meo Karolo rege Francorum et Fulrado abbate*. Recognoscent: Wigbald.

DK. 116 für Fulda: *domno rege ordinante*. Recognoscent: Wigbald.

DK. 131 für Nonantola: *Folradus abba et Rado*. Recognoscent: Giltbert.

DK. 136 für St. Denis: *Folradus ambasciavit*. Recognoscent: Widolaicus.

DK. 139 für Fulda: *Folradus ordinavit*. Recognoscent: Widolaicus.

DK. 140 für Fulda: *Folradus ordinavit*. Recognoscent: Widolaicus.

DK. 150 für Arezzo: *Folradus*; ob weiter *abbas* oder *ambasciavit* zu lesen ist, will Tangl (oben S. 97) nicht sicher entscheiden, neigt aber der erstern Lesung zu, der auch ich den Vorzug gebe. Recognoscent: Ercambald.

Bleiben wir bei diesen Notizen stehen, so sieht man sofort, daß in dieser Zeit noch *ordinare* das bevorzugte Wort für den Beurkundungsbefehl ist. Aber seine Tage sind gezählt; nach dem Jahre 783 kommt es nur noch einmal in DK. 154 für St. Germain-des-Près vor — der Nachzeichnung eines von Wigbald rekonstruierten Diploms vom Jahre 786, dessen Notizen lauten: *ordinante domno rege per Angil[ram]num*<sup>1</sup> — und verschwindet dann auf immer aus den Vermerken. Wigbald wendet nur dies Verbum an; Widolaicus braucht es zweimal, Giltbert und wahrscheinlich in seiner ersten Urkunde auch Ercambald verzichten auf ein Verbum überhaupt und begnügen sich damit, die Namen der Auftraggeber zu notieren. Wenn dabei Giltbert zwei Namen nennt, den des Erzkapellans und den des Kanzlers Rado, so ist es offenbar, daß die Tätigkeit der beiden nicht die gleiche war, daß hier vielmehr eine Abstufung vorliegt: der Erzkapellan hat zweifelsohne dem Kanzler, dieser dem Notar den Befehl zur Herstellung der Urkunde erteilt. Ist dem aber so, so wird man annehmen dürfen, daß auch Wigbald wenn er in DK. 104 den König und Fulrad befehlen läßt, damit einen ganz ähnlichen Sinn verbunden hat; wie er in den Notizen

<sup>1</sup> Der Name ist von Tangl mit hoher Wahrscheinlichkeit ergänzt worden.

von DK. 154 ausdrücklich sagt, daß der König durch Angilram den Befehl hat erteilen lassen, den Auftrag des Erzkapellans also auf königliche Ermächtigung zurückführt, so wird die Nennung Fulrads neben dem Herrscher in DK. 104 gewiß das gleiche bedeuten: Fulrad hat im Auftrage Karls die Ausfertigung des Hersfelder Diploms angeordnet. Nun war es freilich eigentlich überflüssig, mit solcher Gewissenhaftigkeit zu verzeichnen, daß der Erzkapellan nicht auf eigene Autorität hin Urkunden des Königs ausstellen lassen könne. Karl war gewiß der letzte, der irgendjemandem in seinem Reiche solche Vollmacht erteilt hätte; und ich bin fest überzeugt, daß die Notizen *Folradus ordinavit* in den DD. K. 139. 140 nichts anderes bedeuten als die bisher besprochenen, daß es lediglich das Belieben des Notars Widolaicus war, wenn er darauf verzichtete ausdrücklich hervorzuheben, daß Fulrad nicht auf eigene Hand, sondern *de verbo regis*, wie es im Capitulare de villis und in anderen offiziellen Aktenstücken des 9. Jahrhunderts<sup>1</sup> heißt, den Befehl zur Ausfertigung der beiden Diplome für Fulda in die Kanzlei gebracht hatte. Dies letztere auszudrücken, wählte er dann in DK. 136 noch ein anderes Wort, das hier zum ersten Male begegnet; er sagt *Folradus ambasciavit*; das Diplom war für Fulrad selbst bestimmt, und wie in dem oben besprochenen ähnlichen Falle unter Pippin der Notar Eius, den Fulrad hatte „ersuchen“ lassen, so mag auch Widolaicus es mit Absicht vermieden haben, dem Erzkapellan einen Befehl in eigener Sache in den Mund zu legen: er zog es vor, ausdrücklich zu sagen, daß Fulrad als Botschafter des Königs die Ausfertigung der Urkunde angeordnet habe.

Der Gedanke des Widolaicus war sehr glücklich; man gab durch *ambasciavit* mit einem einzigen Worte wieder, was Wigbald in den DD. K. 104. 154 viel umständlicher ausdrücken mußte, und so bleibt *ambasciavit* das für die Überbringung des Beurkundungsbefehls bevorzugte Wort. Unter Karl wird es von Ercambald auf den Abt Angilbert in DK. 176, auf Meginardus in DK. 181, auf den König Pippin in DK. 183 und von Witherius in DK. 218 auf Gundrad an-

<sup>1</sup> MG. Capitul. I, 84; vgl. das Schreiben Pippins, ebenda I, 42 n<sup>o</sup>. 17 und den Brief des Erzbischofs Hetti von Trier an Frothar von Toul MG. Epp. V (Karol III), 277, n<sup>o</sup>. 2: *mandamus atque praecipimus de verbo domni imperatoris*. — Mit diesem Hinweis will ich keineswegs den Ausführungen Tangls oben S. 162 ff. über die Stellung Fulrads als obersten Chefs der Kanzlei entgegenreten, ich stimme ihnen vielmehr durchaus zu. Denn der Ausdruck *ordinare* weist wie *praecipere* und *fieri iubere* doch sicherlich auf eine amtliche Befehlsgewalt hin, freilich auf eine im Auftrag des Herrschers ausgeübte. Und auch an allen drei vorhin angeführten Stellen ist der, der *de verbo regis* einen Befehl erteilt, ein Vorgesetzter dessen, dem der Befehl gegeben wird (vgl. zu der Stelle aus dem Capitulare de villis Hincmar, De ordine palatii cap. 23).

gewandt; nur wenn der Herrscher nicht durch einen Mittelsmann, sondern in eigener Person der Kanzlei den Beurkundungsbefehl gab, war es nicht anwendbar, und deshalb heißt es in DK. 198 sehr nachdrücklich: *ipse dominus imperator precepit*.

Auch unter Ludwig dem Frommen steht es in den ersten zehn Jahren seiner Regierung nicht anders. Bis zum Jahre 824 werden achtmal Ambasciatoren in seinen Urkunden genannt; am häufigsten der Erzkapellan, Abt Hilduin von St. Denis, und der Graf Matfrid von Orléans, einmal beide nebeneinander.

Daneben kommt es in dieser Zeit immer häufiger vor, daß außer dem Beurkundungsbefehl, der wohl in der Regel an den Kanzleichef übermittelt wurde, auch der von diesem an den Notar weitergegebene Befehl die Urkunde zu schreiben oder zu besiegeln in den tironischen Noten erwähnt wird. Diese Bedeutung hat schon unter Karl der Vermerk in DK. 176: *Ercanbaldus ad vicem Radonis recognovi et subscripi ipso iubente et Angilberto abbate ambasciante*; auch der oben bereits besprochene Vermerk in DK. 131: *Folradus abbas et Rado* sowie der Vermerk *Optatus ad vicem ipsius Radoni ordinantis recognovi et subscripsi* in DK. 122 und das einfache *Rado praecepit* in DK. 123 werden in diesem Sinne aufzufassen sein: in den beiden letzten Fällen haben die Schreiber entweder nicht gewußt oder auszudrücken unterlassen, von wem der Beurkundungsbefehl in die Kanzlei gebracht sei und sich damit begnügt, sich selbst durch den Verweis auf den ihnen von dem Kanzleichef erteilten Auftrag zu decken. In gleichem Sinne heißt es dann unter Ludwig immer häufiger *magister scribere* oder *scribere et firmare* oder bloß *firmare* oder auch *sigillare iussit*; von *fieri iussit*, was auf den Beurkundungsbefehl geht, sind diese Ausdrücke bestimmt zu unterscheiden.<sup>1</sup> Vereinzelt wird ferner — zuerst in Mühlb. Reg. 656 (642) — auch gesagt, wer die Urkunde diktiert hat; daß das in diesem Falle von dem nicht zum Kanzleipersonal gehörigen Ambasciator geschehen war, wird den ersten Anlaß zu einer solchen Bemerkung gegeben haben, die dann in der Folge öfter wiederholt wurde.

<sup>1</sup> Erst in der späteren Zeit wird dieser Unterschied nicht mehr immer ganz streng beobachtet. Wenn von Hirminmaris in Mühlb. Reg. 994 (963) *fieri iussit* gesagt wird, so ist hier *fieri* offenbar statt *scribere* gebraucht, da daneben Adalhard als Ambasciator genannt wird. Ebenso ungenau ist auch die Ausdrucksweise in 963 (932): *Adalaardus senescalcus ambasciavit et fieri iussit. Magister Hugo fieri et firmare iussit*. Das zweite *fieri* steht offenbar ungenau statt *scribere*. Ähnlich wird es zu beurteilen sein, wenn in Mühlb. Reg. 1347. 1352 (1308. 1313) von Ludwig dem Deutschen gesagt wird: *domnus rex scribere iussit*, während sonst in der Regel der König den Beurkundungsbefehl (*fieri iussit*), der Kanzler aber den Fertigungsbefehl (*scribere iussit*) gibt.

Alle die bisher besprochenen Vermerke und einige andre derselben Zeit, auf die im Zusammenhang unserer Betrachtungen nicht weiter eingegangen zu werden braucht, beziehen sich auf das eigentliche Beurkundungsgeschäft von dem Stadium des Beurkundungsbefehles an; einen Schritt weiter aber ist im Jahre 825 der Schreiber des D. Mühlb. Reg. 796 (772) gegangen. In der auf Hilduins Vortrag vom Kaiser bewilligten Bestätigung eines Tauschvertrages zwischen dem Bischof Hildebrand von Macon und dem Grafen Warin lautet der stenographische Vermerk am Schlusse des Kontextes: *Hilduinus ambasciavit et Hildebaldus episcopus obsecravit et magister scribere iussit*. Neben dem Erzkapellan und dem Kanzler, die den Beurkundungs- und den Fertigungsbefehl erteilt haben, wird also hier auch der Bittsteller genannt, der im Kontext des Diploms nicht als am Hofe anwesend erwähnt wird. Ob das nur eine Laune des Schreibers war, oder ob zu dieser Nennung des Bittstellers eine besondere Veranlassung vorlag, ob etwa Hildebald sich noch persönlich oder schriftlich in der Kanzlei um schnellere Ausfertigung seiner Urkunde bemüht hat, darüber läßt sich nicht einmal eine Vermutung aussprechen. Wohl aber läßt sich eine solche hinsichtlich der in nächster Zeit etwas häufiger auftretenden tironischen Notizen wagen, in denen von der Auswirkung einer Urkunde durch den Vermerk „*N. impetravit*“ die Rede ist. Ich stelle sie im folgenden zusammen:

Mühlb. 787 (760): *Gerungus et L.... impetra[verunt]*.<sup>1</sup> Recognoscent: Faramund.

Mühlb. 872 (843): *Bernardus<sup>2</sup> impetravit; magister ita fieri et firmare iussit et dictavit sermone eius*. Recognoscent: Meginarius.

Mühlb. 883 (854): *Guntbaldus<sup>3</sup> abba impetravit*. Recognoscent: Durandus.

<sup>1</sup> Meine auf Grund der tironischen Noten geäußerte Vermutung, daß diese Urkunde nicht zu 824, wie sie Mühlbacher eingereiht hat, sondern zu 827 anzusetzen sei, hat Tangl auf Grund des Schriftbefundes bestätigt. Er teilt mir freundlichst mit, daß er das Diplom längst zu 827 gestellt habe: die Schriftreste in der Datierungszeile führen nicht auf den Monatsnamen *iul.*, wie Dopsch meinte, sondern auf *oct.*, womit die Einreihung zum Oktober 827 völlig gesichert ist. — Gerung ist der bekannte kaiserliche Obertürwart, um dessen Gunst und Vermittlung sich Frothar von Toul in mehreren Briefen bewirbt. Es ist natürlich kein Zufall, daß er erst, als Lothar Mitregent war, mit der Kanzlei in nachweisbare Verbindung tritt; — er war ja Lothars Beirat in der Verwaltung Italiens gewesen.

<sup>2</sup> Bernhard ist Graf der spanischen Mark.

<sup>3</sup> Sichel, Acta I, 72 N. 13, dem sich Simson, Jahrb. Ludwigs d. Frommen I, 357 N. 3 anschließt, hat diesen Guntbald mit dem Guntbaldus identifiziert, der nach Nithard I, 3 Unterhändler zwischen dem alten Kaiser und seinen Söhnen

Mühlb. 920 (891): *nescio quis impetravit, sed magister scribere et sigillare iussit*. Recognoscent: Hirminmaris.

Mühlb. 921 (892): *Fulco*<sup>1</sup> *impetravit*. Recognoscent: Hirminmaris.

Mühlb. 922 (893): *Hucbertus*<sup>2</sup> *et Ebo impetraverunt*. Recognoscent: Hirminmaris.

Mühlb. 923 (894): *Hucbertus impetravit; magister Hir[min]maris dictavit et mihi firmare iussit*. Recognoscent: Meginarius.

Mühlb. 925 (896): *domna regina et Fulco impetraverunt*. Recognoscent: Meginarius.

Mühlb. 931 (902): *magister impetravit et firmare iussit*. Recognoscent: Hirminmaris.

Mühlb. 1006 (975): *S... impetravit et ego sigillavi*. Recognoscent: Meginarius.

Im ganzen handelt es sich um zehn Urkunden, von denen acht von Hirminmaris und seinem Schüler Meginarius rekognosziert sind, und die mit Ausnahme eines Nachläufers vom Jahre 840 und eines Vorläufers vom Jahre 827 sämtlich in die fünf Jahre 829—834 fallen, also in die Zeit, in der um den maßgebenden Einfluß am Hofe und im Reiche Ludwigs unausgesetzt gekämpft und intrigiert wurde. Daß in dieser Zeit einzelne der Kanzleinotare es für nützlich hielten, zu vermerken, welche der gerade am Hofe maßgebenden Persönlichkeiten die Ausfertigung einer Urkunde erwirkt habe, begreift sich leicht. Aber ich glaube die Vermutung aussprechen zu dürfen, daß auch in diesen Vermerken nicht bloß die Intervenienten, sondern auch die Erteiler der Beurkundungsbefehle bezeichnet werden. Selbstverständlich meine ich damit nicht, daß *impetravit* in diesen Diplomen dasselbe bedeute, wie in andren *ambasciavit* oder *fieri iussit*, ich werde mich hüten, in denselben Fehler zu verfallen, den ich oben an der bisherigen Deutung von *ambasciare* gerügt habe. Aber wenn es, wie man weiß, schon vorher oft genug vorgekommen war, daß diejenigen, welche sich um die Ausfertigung einer Urkunde für sich oder andre bemüht hatten, auch den Beurkundungsbefehl in die Kanzlei gebracht haben, so glaube ich, daß es in dieser Zeit der wechselnden Einflüsse am Hofe und der schnellen Machtverschiebungen im Reiche denjenigen, welche die Ermächtigung

Pippin und Ludwig war. Daß er bei Nithard *monachus*, in den tironischen Noten *abbas* heißt, ist kein Argument gegen diese Identifikation, die auch ich für wahrscheinlich halte. Sollte es sich etwa um den Abt Guntbald von Charroux handeln, für den Mühlb. Reg. 876 (847) ausgestellt ist?

<sup>1</sup> Der Erzkapellan Fulco ist 830 an die Stelle des abgesetzten Hilduin getreten.

<sup>2</sup> In Hucbert will man den Bischof von Meaux erkennen.

zur Ausstellung eines Diploms erwirkten, noch mehr als früher nahegelegen hat, selbst dafür Sorge zu tragen, daß die Kanzlei nun auch den entsprechenden Auftrag erhielt. Und wenn ich es in der Zeit Karls für ausgeschlossen hielt, daß eine Urkunde ohne ausdrücklichen Befehl des Herrschers in seinem Namen ausgestellt worden sei, so würde ich auch das in diesen Jahren der Regierung Ludwigs recht wohl für denkbar halten. Wenn also die Kanzleibeamten von einem Manne sagten *N. impetravit*, so mochten sie damit in erster Linie zum Ausdruck bringen wollen, er habe ihnen gegenüber erklärt, daß er die Ermächtigung zur Ausstellung der Urkunde erwirkt habe. Ich halte daher zwar der Wortbedeutung nach die Vermerke in Mühlb. Reg. 787 (760): *Gerungus et L... impetraverunt* und in Reg. 816 (792): *Gerungus et Rotfridus preceperunt scribere et firmare*<sup>1</sup> oder die Vermerke: *domna regina Iudit ambasciavit* in Mühlb. Reg. 849 (823) und *domna regina et Fulco impetraverunt* in Mühlb. Reg. 925 (896) für verschieden, ich glaube aber, daß die Notare, mochten sie nun den Impetranten oder den Ambasciator nennen, dem einen wie dem andren damit die Verantwortlichkeit für den Beurkundungsbefehl zuschreiben wollten. Bestimmt erweisen läßt sich das wenigstens in einem Falle: der Vermerk in Mühlb. Reg. 872 (843): *Bernardus impetravit; magister ita fieri et firmare iussit et dictavit sermone eius* besagt ausdrücklich, daß der Kanzleichef, der den Beurkundungs- und Vollziehungsbefehl erteilt und das Diktat geliefert hat, dies im Auftrage des Grafen Bernhard getan hat, der als Impetrant genannt wird.

Seit dem Jahre 834 werden Impetranten in den Diplomen Ludwigs im allgemeinen nicht mehr genannt; nur einmal noch hat Meginarius, der den Ausdruck *impetravit* mehrfach gebraucht hatte, ihn auf einen Mann, von dessen Namen wir leider nur den Anfangsbuchstaben kennen, im Jahre 840 angewandt. Unter Lothar I. und seinen Söhnen ist weder von Impetranten noch von Ambasciatoren die Rede; auch in Deutschland werden unter Ludwig dem Deutschen und seinen Nachkommen keine Impetranten mehr erwähnt und nur noch viermal<sup>2</sup> werden unter dem ersteren Ambasciatoren, in einem Diplome der Kanzler, in zweien der Erzkapellan Baturich, Bischof von Regensburg, in einem endlich der Erzbischof Adalramnus und zwei andere Männer erwähnt. Dagegen kommt im westfränkischen Reiche die Nennung von Impetranten noch

<sup>1</sup> Man beachte das *preceperunt scribere et firmare*. Nicht bloß der Fertigungs-, sondern auch der Vollziehungsbefehl, den sonst der Kanzleichef erteilt, wenn er die Firmatio nicht selbst vornimmt, geht in diesem ganz vereinzelt stehenden Falle von Gerung und Rotfrid (den man nicht mit irgendwelcher Sicherheit näher bestimmen kann) aus. Offenbar liegt hier eine Unregelmäßigkeit der Geschäftsgebarung vor.

<sup>2</sup> Mühlb. Reg. 1343 (1304), 1346 (1307), 1353 (1314), 1376 (1337).

einige Male unter Karl dem Kahlen,<sup>1</sup> die von Ambasciatoren unter ihm recht oft und bisweilen noch unter Ludwig II., Ludwig III. und Karlmann, vielleicht auch noch später vor.<sup>2</sup> Aber der Versuch einer eingehenderen Erklärung dieser westfränkischen Vermerke wird erst gemacht werden können, wenn wir die Kanzleigeschichte dieser Herrscher vollständig werden übersehen können, und wenn wir über die tironischen Noten in ihren Urkunden so eingehend unterrichtet sein werden, wie wir über die der Urkunden bis 843 und die der ostfränkischen, italienischen und lothringischen Diplome, Dank den Untersuchungen Tangls, jetzt unterrichtet sind.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Später, soviel ich bis jetzt weiß, nicht. Wenn einem Diplom Karls des Einfältigen 899 für St. Amand (Bouquet IX, 473 n<sup>o</sup>. 8) am Schlusse die Bemerkung hinzugefügt ist: *impetratum est mediante domno Hucbaldo monacho*, so wird das gewiß nicht auf das Original, sondern auf den Schreiber des Chartulars, worin die Urkunde überliefert ist, zurückzuführen sein.

<sup>2</sup> In dieser späteren Zeit ist dem *ambasciavit* häufig ein *hoc* hinzugefügt, wie früher schon bei *fieri iussit* ein *ita* oder *taliter* steht.

<sup>3</sup> Einige bisher nicht bekannte Mitteilungen über Noten in westfränkischen Diplomen hat, nachdem dieser Aufsatz bereits in der Druckerei war, Iusselin im *Moyen âge*, 2. Ser. XI, 127 ff. gemacht. Hier sei daraus notiert, daß Vermerke mit *impetravit* in zwei Diplomen Pippins I. von Aquitanien vom 27. Sept. 827 und vom 3. Sept. 838 (BRK. 2069. 2083) begegnen. Diese Art von Vermerken scheint also in der Kanzlei des Sohnes in derselben Zeit, wie in der des Vaters, vorgekommen zu sein.

## Studien zur Überlieferungsgeschichte der Römischen Kaiserurkunde

(von der Zeit des Augustus bis auf Justinian)

von

**B. Faass**

An einer eingehenden, alles zusammenfassenden Bearbeitung des römischen Urkundenwesens, dessen Kenntnis nötig ist, um den Ursprung und die historische Entwicklung des mittelalterlichen Urkundenwesens zu verstehen, fehlt es bisher.<sup>1</sup> Eine solche Arbeit wird aber erst möglich, wenn das ganze, dahin gehörige Material gesammelt und gesichtet zur Hand ist, und gerade in dieser Richtung bedarf es noch einiger dringender Vorarbeiten.

Wie im Mittelalter die deutsche, so erregt im ausgehenden Altertum und in der Übergangszeit zum Mittelalter die römische Kaiserurkunde, im Vergleich mit der sogenannten Herren- und Privaturkunde, für Historiker, Diplomaten und Juristen, weiterhin auch für Paläographen und Philologen ein ganz überragendes Interesse. Freilich ist die Bewertung der Urkunden als Quellen je nach den Absichten des Forschers verschieden; doch wird die Feststellung der Überlieferungsgeschichte in jedem Falle die Grundlage der kritischen Beurteilung sein.

Während die politisch-historischen Ergebnisse, der Rechtsinhalt, die rechtsgeschichtliche Bedeutung und die grammatisch-sprachlichen Eigentümlichkeiten der uns erhaltenen Kaiserurkunden im wesentlichen eine mehr oder minder fleißige Ausbeute erfahren haben, ist das Material durch Diplomaten bisher nur gelegentlich bearbeitet worden.

<sup>1</sup> Vgl. Bresslau, *Urkundenlehre*. I. S. 44, Note 3 und S. 151; B. Hirschfeld, *Die Gesta municipalia*. Diss. Marburg 1904. S. 7.